

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wohnmobilpark Horb am Neckarufer

§ 1 Regelungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln die wechselseitigen Pflichten und Rechte zwischen dem Campinggast und dem Inhaber des Wohnmobilpark Horb am Neckarufer.

§ 2 Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz darf nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Reisemobile ohne WC. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt. Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

§ 3 Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Auf dem Platz sind 18 Stellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den markierten Parzellen erlaubt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beinhaltet die einmalige Entsorgung des Abwassers. Die Versorgung mit Frischwasser und Strom wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Der Platz wird täglich kontrolliert.

§ 5 Rücktritt

Die Platzverwaltung behält sich das Recht vor, den kompletten Betrag für die Reservierung von Stellplätzen einzufordern. Bei vorzeitiger Abreise von im Voraus reservierten Stellplätzen behält sich die Platzverwaltung das Recht vor, den komplett gebuchten Zeitraum in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit erhalten, nachzuweisen, dass dem Betreiber des Campingplatzes ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 6 Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22 bis 7 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 7 Abreise

Der gebuchte Stellplatz ist bis 12.00 Uhr in einem sauberen Zustand zu räumen. Eine spätere Abreise ist nur mit einer vorher gebuchten Verlängerung, um mindestens eine Nacht, gestattet.

§ 8 Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Abwasserentsorgung darf nur über die Entsorgungsstation erfolgen. Diese darf nur von zahlenden Gästen benutzt werden.

§ 9 Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind zu entsorgen. Auf die Leinenpflicht im Innenbereich wird verwiesen.

§ 10 Strom- und Wasserentnahme

Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern, 16 A, 230 V. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet. Die Wasserentnahme erfolgt über die Entsorgungsstation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.

§ 11 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 12 Kündigung

Die Verwaltung ist zu einer fristlosen Kündigung der Buchung berechtigt, wenn der Campinggast durch sein Verhalten nachhaltig gegen die Campingplatzordnung verstößt oder sich in sonstiger Weise grob vertragswidrig verhält. In diesem Fall hat der Campinggast keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§ 13 Anzeigepflichten

Bei bestehenden Mängeln ist der Campinggast verpflichtet, der Campingplatzverwaltung den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Wird diese Anzeige unterlassen, stehen dem Campinggast keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu.

§ 14 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 16 Allgemeines

Das Recht der Aufrechnung steht dem Campinggast nur mit solchen Forderungen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zwischen dem Campinggast und dem Wohnmobilpark Horb am Neckarufener gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freudenstadt, so der Campinggast keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt der allgemeine gesetzliche Gerichtsstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.